



# EVENTS AUF SCHLOSS MIEL



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand August 2015)

### Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen der Golf-Club Schloss Miel GmbH und Restaurant Graf Belderbusch (nachstehend „Häuser“ genannt) mit dem Kunden über die mietweise Überlassung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen und ähnlichem sowie die Erbringung von Catering-Leistungen und alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der beiden Häuser.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume oder Flächen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Häuser.
3. Für alle Verträge gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen der Häuser; Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

### Kaution

Bei Vertragsabschluss wird eine Kaution von 500,00 € mit einem Zahlungsziel von 8 Tagen bar oder per Überweisung fällig. Die Kaution wird 1 Woche nach der Veranstaltung in bar oder per Überweisung zurückgeführt, sofern alle offenen Rechnungen gegenüber der Golf-Club Schloss Miel GmbH und dem Restaurant Graf Belderbusch beglichen wurden und die Räumlichkeiten frei von Mängeln übergeben worden sind.

### Preise

Alle Preise sind Bruttopreise inklusive der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Häuser behalten sich jedoch bei langfristig getätigten Bestellungen, die länger als 3 Monate vor dem Veranstaltungstermin liegen, oder in Fällen, welche die Häuser nicht selbst verschulden, eine Preisanpassung je nach Marktlage vor.

Anzahl der teilnehmenden Personen

Die Häuser benötigen bei jeder Veranstaltung, bei denen Speisen serviert werden, eine Garantiezahl.

Diese ist bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung bekannt zu geben. Diese Zahl gilt als garantierte Mindestanzahl für die unser Haus alle Vorbereitungen trifft. Diese Mindestzahl wird dem Veranstalter auf jeden Fall in Rechnung gestellt, eine darüber hinaus gehende Personenanzahl wird zusätzlich verrechnet. Sollten den Häusern keine Zahlen innerhalb der Frist bekannt gegeben werden, wird die zuletzt lt. Angebot festgehaltene Gästeanzahl als Garantiezahl genutzt.

### Zahlungsbedingungen

1. Eventuell anfallende GEMA-Gebühren trägt der Kunde.
2. Die Rechnung für die Räumlichkeiten ist 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu begleichen. Für das Catering ist spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn eine Anzahlung in Höhe der Kosten der Speisen zu leisten.
3. Die Restzahlung ist spätestens eine Woche nach der Veranstaltung zu begleichen. Sollte der Betrag nicht spätestens eine Woche nach der Veranstaltung beglichen werden, erheben die Häuser einen zusätzlichen Betrag von 200,00 €.
4. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer mit ein.
5. Der Kunde kann Zahlungen nicht zurückhalten oder mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, der Anspruch, auf den der Kunde sein Zurückbehaltungsrecht stützt oder mit dem er abrechnet, ist unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif. Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht wenn der Kunde Verbraucher ist.

### Unfälle

Die Häuser übernehmen keinerlei Haftung für Unfälle, die Benutzer oder Besucher der Vertragsobjekte betreffen und von diesen verursacht oder verschuldet wurden.

### Rücktritt durch den Kunden (Stornierung)

Bei Stornierung der Veranstaltung durch den Kunden

- ab 6 Monate bis 4 Monate vor Anknunft werden Ihnen 40%,
- ab 4 Monate bis 2 Monate vor Anknunft werden Ihnen 60%,
- 2 Monate bis 1 Woche vor Anknunft 80%,
- und in der letzten Woche vor Anknunft 90% der gebuchten Räumlichkeiten dem Kunden in Rechnung gestellt.

Tritt der Vertragspartner nach Buchung einer Veranstaltung erst zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist das Restaurant berechtigt 35% des entgangenen Speiseumsatzes und 20% des Getränkeumsatzes in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt 70% des Speiseumsatzes und 30% des Getränkeumsatzes. Der Betrag für Speisen und Getränke berechnet sich nach der Anzahl der vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl. Soweit noch kein Betrag für Speisen und Getränke vertraglich vereinbart war, wird für die Pauschale das preislich niedrigste 3-Gang-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt. Die Berechnung des Speiseumsatzes erfolgt dann nach der Formel: Menüpreis-Bankett x Personenzahl. Der Getränkeumsatz errechnet sich aus 50% des Speiseumsatzes.

### Rücktritt durch die Häuser

1. Die Häuser behalten sich das Recht vor, aus wichtigem Grund vollständig von allen Vereinbarungen zurückzutreten. Zu diesem wichtigen Grund gehören zum Beispiel höhere Gewalt, Gefahr für die Gäste, Irrtümer, Sicherheit oder Gefahr für den Ruf des Hauses, Veranstaltung die von radikalen, radikal religiösen oder Sekten und sektenähnlichen Gruppierungen veranstaltet werden. Die Häuser sind demnach berechtigt, eine Veranstaltung zu jeder Zeit und umgehend zu beenden.

2. Bei berechtigtem Rücktritt der Häuser entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz. Eingebachte Speisen

Das Einbringen von selbstmitgebrachten Speisen ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet. Für selbst eingebrachte Speisen wird keine Haftung übernommen.

### Preisanpassung

Aufgrund von stärkeren Preisschwankungen im Lebensmittelbereich müssen wir uns eine Preisanpassung bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorbehalten.

## Standesamtliche Trauungen

Die Verweildauer im Standesamt nach abgeschlossener Trauung ist auf 15 Minuten limitiert.

Es ist nicht gestattet, selbst mitgebrachte Speisen & Getränke im Schloss Miel und auf dem umliegenden Gelände zu verzehren. Bei Verstoß werden 250,00 € fällig. Wenn Sie einen Sektempfang o.Ä. wünschen, so steht Ihnen unser Restaurant Graf Belderbusch gerne zur Verfügung. Für Fotos steht dem Kunden der Innenhof für maximal 20 min. zu Verfügung. Sollte der Kunde längere Zeit benötigen, Fotos im angeschlossenen Schlosspark oder in anderen Räumen innerhalb des Schlosses zu machen, so ist dies nur in Absprache mit den Häusern möglich. Hierfür entstehende Mietkosten in Höhe von € 90,00. Diese werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Verteilung von Würfmaterial ist nicht gestattet (Reis, Blütenblätter o.Ä.), wenn dieses Verbot misachtet wird, fällt eine Reinigungspauschale in Höhe von € 150,00 an.

### Haftung

1. Die Häuser haften mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Veranstalters auftreten, wird er bei Kenntnis oder auf unverzüglichen Hinweis des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, den Veranstalter rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

2. Die Räume, Flächen und Einrichtungen der Häuser werden von diesem ausschließlich aufgrund der getroffenen Vereinbarungen (Mietvereinbarungen) bereitgestellt und übergeben. Änderungen an diesen Räumen, Einrichtungen, etc. sowie Befestigungen von Dekorationen, Werbematerial, etc. am baulichen Objekt bedürfen der gesonderten schriftlichen Genehmigung durch die Häuser. Für etwaige Schäden verursacht durch Nichtbeachtung dieser Klausel kommt der Kunde auf.

3. Eltern haften auf dem gesamten Gelände für Ihre Kinder.

4. Die Häuser übernehmen für jegliches Eigentum des Kunden keine Haftung.

### Verjährung

Alle Ansprüche gegen die Häuser verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadenersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. (Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters beruhen.)

### Strom

Die Stromnutzung während einer Veranstaltung darf 2,5 KW nicht überschreiten. Sollte dies doch der Fall sein, z.B. durch den DJ, so übernimmt der Kunde alle dadurch möglich entstandenen Schäden.

### Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den Brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, sind die Häuser berechtigt. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so sind die Häuser berechtigt, bereits eingebrachte Materialien auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit den Häusern abzustimmen.

Mitgebrachte Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, dürfen die Häuser die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen.

Zurückgebliebene Gegenstände des Kunden werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Kunden nachgesandt.

### Schlussbestimmung

1. Die Häuser erlauben sich an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass mit der Annahme des Angebotes die zugrundeliegenden AGB's ausdrücklich anerkannt werden und damit einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung bilden.

2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Schloss mit dem gesamten Schlosspark unter Denkmalschutz steht. Der Kunde hat seine Gäste darauf aufmerksam zu machen, dass das Schloss, mit seinen Einrichtungsgegenständen sowie die Außenanlagen pfleglich zu behandeln sind. Für Beschädigungen haftet der Kunde. Der Kunde/Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäude, Außenanlagen oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden. Ruhestörender Lärm und damit im Zusammenhang stehende Polizeieinsätze sind unbedingt zu vermeiden. Bei Zuwiderhandlung ist der Vermieter berechtigt die Veranstaltung zu beenden. Hierdurch verursachte Kosten trägt der Kunde. Die Räumlichkeiten sind vom Veranstalter besenrein zu verlassen, die Endreinigung wird vom Vermieter durchgeführt. Der laufende Spielbetrieb durch die Golfspieler darf auch während der Veranstaltung nicht beeinträchtigt werden. (Betreten des Sekretariats bis 19:00 Uhr, Fr.+Sa. Trauungen im Spiegel Saal möglich).

3. Nun möchten wir Sie noch darauf hinweisen, dass im Schloss Wunderkerzen und andere Feuerwerkskörper jeglicher Art verboten sind. Sollten trotzdem Feuerwerkskörper angezündet werden entstehen Kosten in Höhe von € 800.

4. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen müssen Schriftlich erfolgen.

5. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Kollisionsrechtlichen Vorschriften.

6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

7. Druckfehler, Irrtümer und Preisänderungen vorbehalten!